



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0062/2019</b>		Datum: 25.01.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2713-18	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zu einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§35(1) BauGB)</b>			
Gremienweg:			
05.02.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Lützel zu:

Herstellung von baulichen Anlagen im Zuge der Anlage eines öffentlichen Parks im Zusammenhang mit dem Projekt „Großfestung Koblenz“ .  
(§ 35 (1) Nr. 4 BauGB)

<b>Antragseingang</b>	13.11.2018
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Umsetzung 1. Bauabschnitt zur Neugestaltung und Öffnung der Außenanlagen der Parkanlage Feste Franz im Zusammenhang mit dem Projekt Großfestung Koblenz.
<b>Grundstück/Straße</b>	Feste Franz
<b>Gemarkung</b>	Neuendorf
<b>Flur</b>	8
<b>Flurstück</b>	1/105

### Begründung:

Bestandteil des Projektes „Großfestung Koblenz“ ist u.a. die Herstellung der Außenanlagen im Bereich der Feste Franz, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Hergestellt werden Fußwege und ein Holzdeck. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zum Kulturdenkmal Feste Franz (§ 61 in Verb. mit 62 LBauO).

Das Vorhaben liegt teilweise (südlich des Sportplatzes) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88, Änderung und Ergänzung 2, der hier eine öffentliche Grünfläche / Parkanlage festsetzt. Den Festsetzungen widerspricht das Vorhaben nicht (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der östlich des Sportplatzes gelegene Teil des Vorhabens liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Beurteilung erfolgt daher nach § 35 BauGB. Das Vorhaben ist mit der historischen Anlage „Feste Franz“ verbunden, nur am

geplanten Ort möglich und nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan weist Grünfläche aus.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Die denkmalrechtliche Bewertung der Maßnahme ist positiv. Die naturschutzrechtliche und bodenschutzrechtliche Prüfung läuft. Die Genehmigung erfolgt nach Vorlage aller Zustimmungen.

Der Ausschuss stimmt der Maßnahme im Außenbereich nach § 35(1) BauGB zu.

**Anlage/n:**

- Lageplan
- Grünflächen- und Wegeplan

**Anlage/n:**

**Historie:**